

99. Sind die beim Reichsgerichte zugelassenen Anwälte befugt, in dem durch die §§ 28—33 des Patentgesetzes geordneten Verfahren die Berufung beim Patentamte einzulegen?
Rechtsanwaltsordnung § 100 Abs. 2.

I. Civilsenat. Beschl. v. 14. November 1900 i. S. R. (Rl.) w. Aktiengesellsch. f. Glasindustrie (Bekl.). Beschw.-Rep. I 390/00.

In einem die Erklärung der Nichtigkeit eines Patentess betreffenden Verfahren hatte das Reichsgericht die Kosten der Berufungsinstanz, die der unterliegende Teil dem obsiegenden zu erstatten hatte, festzusetzen. Die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte normierte Prozeßgebühr war zweimal in Ansatz gebracht und wurde einmal gestrichen.

Gründe:

... „Die Prozeßgebühr ist zweimal in Ansatz gebracht, weil sich der Kläger bei der schriftlichen Einlegung und Begründung der Berufung durch den Rechtsanwalt Dr. R. zu Berlin, in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte aber durch den Justizrat Dr. F. zu U. hat vertreten lassen. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind vom Prozeßgegner nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte. Hier trifft weder das eine noch das andere zu.

Nach § 14 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgerichte in Patentsachen, vom 6. Dezember 1891 sind die zur Praxis beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen. Das Berufungsverfahren umfaßt sowohl die schriftliche Einlegung des Rechtsmittels beim Patentamt, als auch den zur Anhörung der Parteien bestimmten Termin. Der Kläger wäre daher in der Lage gewesen, dem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt, den er mit der Wahrnehmung des Termins beauftragt hat, auch die Einlegung des Rechtsmittels zu übertragen und kann, wenn er diese Akte auf zwei Rechtsanwälte verteilt hat, die Mehrkosten dem Prozeßgegner nicht in Rechnung stellen.

Der Kläger macht zwar geltend, daß der beim Reichsgerichte zugelassene Rechtsanwalt zur Einlegung des Rechtsmittels beim Patentamt nicht befugt sei. Diese vom Kläger nicht näher begründete Ansicht kann indes nicht für richtig erachtet werden. Ihre Unrichtigkeit folgt schon aus dem angeführten § 14 der Kaiserlichen Verordnung über das Berufungsverfahren. Bestimmungen, die die berufsmäßige Vertretung Anderer in den Angelegenheiten regelten, die zum Geschäftskreise des Patentamtes gehören, gab es vor dem der Zeit wegen hier noch nicht in Betracht kommenden Gesetze, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, überhaupt nicht, sie sind aber auch in diesem Gesetze nur mit der Beschränkung getroffen worden, daß Rechtsanwälte nicht zurückgewiesen werden können (§ 17).

Hiernach würde sich höchstens fragen, ob etwa die Bestimmung des § 100 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, wonach die beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte „bei einem anderen Gerichte“ nicht auftreten dürfen, hier eingreift. Auch dies aber ist nicht der Fall. Diese Bestimmung setzt für die Rechtsanwälte beim Reichsgerichte eine Ausnahme fest gegenüber der allgemeinen Regel des § 26 der Rechtsanwaltsordnung, wonach der Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei irgend einem Gerichte befugt ist, „in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gerichte innerhalb des Reiches Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.“ Die Befugnisse der

Rechtsanwälte zur Vertretung von Parteien in Sachen, worauf die genannten drei Gesetze keine Anwendung finden, ist durch die Rechtsanwaltsordnung überhaupt nicht geregelt,

vgl. Erkenntnis des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1880, Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Ab. 1 S. 406 fig., und demnach gilt für solche Sachen weder die Regel des § 26, noch die Ausnahme des § 100 Abs. 2. Auf das in den §§ 28—33 des Patentgesetzes in Verbindung mit der oben angeführten Kaiserlichen Verordnung geordnete Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentees aber finden an sich die genannten drei Gesetze keine Anwendung, wenn schon § 30 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung vorschreibt. Es braucht daher nicht noch geprüft zu werden, ob das Patentamt, insofern es bei diesem Verfahren fungiert, überhaupt als „Gericht“ angesehen werden kann.“